

Vorblatt

Ziel(e)

- Erhaltung der realen Vignetteneinnahmen der ASFINAG durch Inflationsanpassung der Vignettenpreise

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung der valorisierten Vignettenpreise für 2017

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für Bund, Länder und Gemeinden ist keine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes zu erwarten. Die Mauteinnahmen der ASFINAG erhöhen sich auf Grundlage des für 2016 geschätzten Vignettenumsatzes in der Höhe von netto ca. 458,161 Mio. € bei gleichem Vignettenabsatz im Jahr 2017 und in den Folgejahren durch die Valorisierung der Vignettenpreise um ca. 4,294 Mio. € auf netto ca. 462,455 Mio. €. Die Umsatzsteuereinnahmen werden im Hinblick darauf, dass zeitabhängig mautpflichtige Fahrten ganz überwiegend nicht gewerblicher Natur sind, in der Größenordnung von ca. 0,773 Mio. € steigen. Dabei wird wie schon bei den bisherigen Valorisierungen davon ausgegangen, dass der Anteil gewerblicher Fahrten an den vignettenpflichtigen Fahrten einen Anteil von ca. 10 % nicht überschreitet.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Bund		0	521	521	521	521
Nettofinanzierung Länder		0	160	160	160	160
Nettofinanzierung Gemeinden		0	92	92	92	92
Nettofinanzierung Gesamt		0	773	773	773	773

Finanzielle Auswirkungen

Maßnahme	2016	2017	2018	2019	2020
Umsatzsteuermehreinnahmen	0	773.000	773.000	773.000	773.000

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf das Angebot von Waren und Dienstleistungen sind nicht zu erwarten, da die für alle Vignettentypen gleichmäßige Erhöhung der Tarife nur der Erhaltung der realen Vignettenpreise durch Inflationsanpassung dient.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Vignettenpreisverordnung 2016

Einbringende Stelle: BMVIT, Abt. I/K2
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2016
 Inkrafttreten/ 2017
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) sieht in der Bestimmung des § 12 Abs. 3 eine jährliche Anpassung der Vignettenpreise auf Grundlage von Änderungen des Harmonisierten Verbraucherpreisindex vor. Diese Anpassung hat mittels Verordnung zu erfolgen

Vom Inhalt der Verordnung sind Personen betroffen, die das mautpflichtige Bundesstraßennetz mit einspurigen oder mehrspurigen Kfz mit bis zu 3,5 t hzG benützen.

Der vorgesehenen Änderung stehen keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union entgegen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es besteht keine Alternative, da die jährliche Valorisierung der Vignettenpreise gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Daten der Unternehmensplanung der ASFINAG über den Vignettenabsatz

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung erfolgt anhand von Daten der Unternehmensplanung der ASFINAG über den Vignettenabsatz, die auch für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der jährlich zu erlassenden Vignettenpreisverordnungen herangezogen werden.

Ziele

Ziel 1: Erhaltung der realen Vignetteneinnahmen der ASFINAG durch Inflationsanpassung der Vignettenpreise

Beschreibung des Ziels:

Erhaltung der realen Vignettenpreise

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Realer Wertverlust der Jahres-, Zweimonats- und Zehntagesvignetten 2016 um - 0,8 % nach Maßgabe der Berechnungsmodalität des § 12 Abs. 3 BStMG.	Um den relevanten Wertverlust ausgeglichene Vignettenpreise für 2017. Sicherstellung der realen Einnahmen für die ASFINAG.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der valorisierten Vignettenpreise für 2017

Beschreibung der Maßnahme:

Nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 BStMG werden die Werte für die Jahres-, Zweimonats- und Zehntagesvignetten vorerst um 0,8 % erhöht, die so errechneten Beträge werden anschließend kaufmännisch auf volle zehn Cent gerundet. So erhöhen sich für mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt, der Preis der Jahresvignette von 85,70 Euro auf 86,40 Euro, der Preis der Zweimonatsvignette von 12,90 Euro auf 13 Euro und der Preis der Zehntagesvignette von 8,80 Euro auf 8,90 Euro. Für einspurige Kraftfahrzeuge erhöhen sich der Preis der Jahresvignette von 34,10 Euro auf 34,40 Euro und der Preis der Zweimonatsvignette von 25,70 Euro auf 25,90 Euro. Der Preis der Zehntagesvignette für einspurige Kraftfahrzeuge bleibt auf Grund der Rundungsregel unverändert (5,10 Euro).

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Vignettenpreise 2016	Vignettenpreise 2017, valorisiert nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 BStMG.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Erträge		0	521	521	521	521
Nettoergebnis		0	521	521	521	521

Aus den erwarteten Mautmehreinnahmen der ASFINAG in der Höhe von ca. 4,294 Mio. € netto im Jahr 2017 und in den Folgejahren resultiert ein erwarteter Anstieg der Umsatzsteuereinnahmen in der

Größenordnung von ca. 0,773 Mio. € im Jahr 2017 und in den Folgejahren. Dabei wird wie schon bisher davon ausgegangen, dass der Anteil gewerblicher Fahrten an den vignettenpflichtigen Fahrten einen Anteil von ca. 10 % nicht überschreitet.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Erlöse		0	160	160	160	160
Nettoergebnis		0	160	160	160	160

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

– Kostenmäßige Auswirkungen

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Erlöse		0	92	92	92	92
Nettoergebnis		0	92	92	92	92

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen aus einkommensbezogenen und/oder vermögensbezogenen Steuern, Umsatz- und Verbrauchsteuern, Verkehrsteuern und Gebühren

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen.

Erläuterung

Die Umsatzsteuereinnahmen werden sich jährlich lediglich um 0,773 Mio. Euro erhöhen.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Bei einem Anteil von geschätzten 10 % gewerblichen Fahrten an den zeitabhängig mautpflichtigen Fahrten wird die Belastung aus der Vignettenpreiserhöhung für alle Unternehmen eine Größenordnung von ca. 429 000 € netto erreichen.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf das Angebot von Waren und Dienstleistungen

Die Preise aller Vignettentypen werden gleichmäßig erhöht. Von den Auswirkungen sind alle KonsumentInnen und Unternehmen gleichmäßig betroffen.

Quantitative Auswirkungen auf das Verhältnis von KonsumentInnen und Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
		Angaben der ASFINAG. Mindestanzahl, basierend auf der Anzahl der verkauften PKW- Jahresvignetten ohne Berücksichtigung der Verkaufszahlen der übrigen Vignettentypen, da die Zahl der Erwerber wegen der Möglichkeit von Mehrfachkäufen aus der Anzahl der übrigen verkauften Vignetten nicht feststellbar ist.
KonsumentInnen und Unternehmen	4.028.072	

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft		2016		2017		2018		2019		2020	
Bund		0		521.133		521.133		521.133		521.133	
Länder		0		160.011		160.011		160.011		160.011	
Gemeinden		0		91.856		91.856		91.856		91.856	
GESAMTSUMME		0		773.000		773.000		773.000		773.000	

		2016		2017		2018		2019		2020	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag(€)	Menge	Ertrag(€)	Menge	Ertrag(€)	Menge	Ertrag(€)	Menge	Ertrag(€)
Umsatzsteuermehreinnahmen	Bund	0	0	1	521.133	1	521.133	1	521.133	1	521.133
	Länder	0	0	1	160.011	1	160.011	1	160.011	1	160.011
	Gemd.	0	0	1	91.856	1	91.856	1	91.856	1	91.856

Die Aufteilung der Umsatzsteuermehreinnahmen auf Bund, Länder und Gemeinden erfolgt nach dem Teilungsschlüssel des § 9 FAG 2008.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1475042016).